

Entgeltordnung für Veranstaltungen im FachArt

Das FachArt Brieselang hat am 29.07.2019 folgende Entgeltordnung für Veranstaltungen im FachArt beschlossen. Teilnehmer von Veranstaltungen im FachArt können in der Regel diejenigen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. jünger, nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Über Ausnahmen entscheidet das FachArt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

In Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind die Bildungsangebote methodisch-didaktisch der Zielgruppe angepasst.

§ 2 Entgeltpflicht

Die Teilnahme an Veranstaltungen im FachArt – Kurse, Vorträge, Einzelveranstaltungen – ist entgeltpflichtig.

§ 3 Zahlungsweise

Erst mit Zahlung der Veranstaltungsgebühr ist die Anmeldung verbindlich und der Platz wird reserviert.

Die Zahlung der Veranstaltungsgebühr erfolgt per Banküberweisung, per Paypal oder bar vor Ort (Bahnstrasse 57c, 14656 Brieselang).

Der Kauf eines Gutscheins ist möglich.

Kein Ausweis von Umsatzsteuer, da Kleinunternehmer gemäß §19 UStG!

§ 4 Entgelthöhe

Das Entgelt für Veranstaltungen im FachArt wird vom Kursveranstalter festgelegt.

Die Durchführung der Veranstaltung steht unter dem Vorbehalt des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl oder einer zu erwirtschaftenden Mindesteinnahme für die jeweilige Veranstaltung (einfache Kostendeckung).

Veranstaltungen, in Kooperation mit einem anderen Veranstalter, werden nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt.

Kosten, die bei der Durchführung der Veranstaltung anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten und sind vorab einzusehen.

Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

Teilnahmebescheinigungen können beim Kursveranstalter direkt erfragt werden.

Bei Kursen, die im FachArt im Auftrag Dritter als Lizenznehmer oder -träger durchführt werden, gelten andere Bedingungen.

§ 5 Teilbelegung von Kursen

Eine anteilige Bezahlung des Teilnehmerentgelts bei verspätetem Kurseinstieg ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlich Antrag möglich. Die Entscheidung treffen die Programmverantwortlichen.

§ 6 Rückzahlung

Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung vom Kursveranstalter nicht durchgeführt wurde.

Stornierungen sind grundsätzlich bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich, sie bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche und anderweitige Abmeldungen

beim Kursveranstalter sind ausgeschlossen. Nichterscheinen gilt nicht als Rücktritt vom Kurs.

Bei Stornierungen bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird die Veranstaltungsgebühr in voller Höhe ausgezahlt.

Bei Stornierungen innerhalb von 6 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird die Veranstaltungsgebühr nicht mehr ausgezahlt. Der Teilnehmer kann seinen Kursplatz an eine dritte Person vergeben oder es wird ein Gutschein ausgestellt in der Höhe der Veranstaltungsgebühr mit einer Gültigkeit von 1 Jahr ab Kursdatum.

Liegt keine Stornierung vor und der Teilnehmer erscheint nicht zur Veranstaltung findet keine Auszahlung in irgendeiner Art und Weise statt.

§ Urheberrecht/ Bildrechte

Im Rahmen von Workshops gemachte Fotos dürfen wir kostenfrei verwenden und veröffentlichen. Teilnehmer können der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Sie abgebildet sind jederzeit widersprechen.

§ 8 Sonstiges

Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch bestimmte Kursleitende durchgeführt wird.

Das FachArt ist berechtigt, in den Veranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen, diese unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ Schlussbestimmungen – Sollten einzelne dieser Regelungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen

Bestimmungen treten diejenigen Regelungen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 29.07.2019 in Kraft.

Brieselang, den 29. Juli 2019

Tina Steffan

Geschäftsführerin